

Anzeige

über eine geringfügige, vorübergehende Grundwasserabsenkung

*Diese Anzeige muss mind. 2 Wochen vor Beginn der Wasserhaltung
bei der Wasserbehörde (BUKEA -W12-) vorliegen.*

An die

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt für Wasser, Abwasser und Geologie

Wasserwirtschaft -W 12 -

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

Erfolgt eine Grundwasserabsenkung **in geringen Mengen und zu einem vorübergehenden Zweck** ist gemäß § 46 Wasserhaushaltsgesetz eine Wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich, die Maßnahme ist der Wasserbehörde jedoch anzuzeigen.

Daher gilt dieses Anzeigeformular nur für folgende Fälle:

- Grundwasserabsenkungen mit offenen Wasserhaltungen (z. B. Bauhilfsdrainagen) bei einem Absenkmaß von weniger als 1,0 m und einer Dauer von max. 4 Wochen
- kleinräumige Absenkungen (z.B. beim Einbau von Schächten) mit einem Absenkmaß von weniger als 2,0 m und einer Dauer von max. 10 Tagen mit Vakuumkleinfilteranlagen
- kurzzeitige Pumpversuche

Außerdem dürfen sich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung

- keine setzungsempfindlichen Bodenschichten und
- keine Grundwasserverunreinigungen, aktuellen Schadensfälle, Altlasten oder Altlastverdachtsflächen befinden.

1. Lage des Grundstücks, auf dem die Grundwasserabsenkung erfolgen soll:

Straße/Hausnummer:	Mittlere Geländehöhe [m ü. NHN]:
Gemarkung:	Bemerkungen:
Flurstück:	

2. Personenbezogene Angaben:

Bauherr/in:

Name:	
Anschrift:	
E-Mail:	Telefon:

Anzeigersteller/in:

Name:	
Anschrift:	
E-Mail:	Telefon:

Beauftragte Firma zur Grundwasserabsenkung und Ansprechpartner/in der Firma:

Firma:	
Anschrift:	Telefon:
Ansprechpartner/in:	
E-Mail:	Telefon:

3. Kurzbeschreibung der Baumaßnahme (mit Bezug auf die Grundwasserabsenkung):

4. Beschreibung der Grundwasserabsenkung:

Fläche der Absenkung / Baugrube:		m ²
Grundwasserstandshöhe:		m ü. NHN
Absenkziel:		m ü. NHN
resultierendes Absenkmaß:		m
Geplanter Beginn der Absenkung:		Datum
Geplantes Ende der Absenkung:		Datum

Bitte zutreffende Maßnahme ankreuzen:

- Grundwasserabsenkung mit einem Absenkmaß von weniger als 1,0 m und einer Dauer von max. 4 Wochen mit offenen Wasserhaltungen (z. B. Bauhilfsdrainage), oder
- Kleinräumige Absenkung (z. B. beim Einbau von Schächten) mit einem Absenkmaß von weniger als 2,0 m und einer Dauer von max. 10 Tagen mit Vakuumkleinfilteranlagen, oder
- Kurzzeitiger Pumpversuch

Anmerkungen:

5. Grundwasserverunreinigung / Altlasten

- Mit dem dieser Anzeige beigefügten Schreiben der BUKEA (Link: www.hamburg.de/kataster/) / des Bezirksamtes vom wurde bestätigt, dass sich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung **keine** Grundwasserverunreinigungen, aktuellen Schadensfälle, Altlasten oder Altlastverdachtsflächen befinden.

6. Verbleib des geförderten Grundwassers (Baugrubenwasser)

- öffentliches Siel ¹
- Oberflächengewässer ¹
- Einleitung in das Grundwasser (das geförderte Grundwasser darf nur in den Grundwasserleiter wieder eingeleitet werden, aus dem es entnommen wurde)

zu ¹: Die erforderliche Einleitungsgenehmigung bzw. Wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der jeweils zuständigen Dienststelle **separat zu beantragen!** Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im „Merkblatt zum Umgang mit Baugrubenwasser in Hamburg“
(Download unter www.hamburg.de/abwasser/formulare).

Mit nachfolgenden Unterschriften bestätigen Anzeigersteller/in und Bauherr/in, dass

- die vorstehend gemachten Angaben der Richtigkeit entsprechen.
- sich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung keine setzungsempfindlichen Bodenschichten befinden.
- der Wasserbehörde
 - der Beginn (vorab) und das Ende der Grundwasserabsenkung sowie
 - die insgesamt geförderte Grundwassermenge
 mitgeteilt werden. Auch falls gar kein Grundwasser gefördert werden muss, wird die Wasserbehörde hierüber informiert.
- die Wasserbehörde umgehend davon in Kenntnis gesetzt wird, falls im Zuge der Baumaßnahme erhebliche Abweichungen von dieser angezeigten geringfügigen Grundwassernutzung erforderlich werden sollten. Zusätzliche Anlagen zur Wasserhaltung dürfen erst nach Zustimmung der Wasserbehörde erstellt oder in Betrieb genommen werden.

Für den Fall der Wiedereinleitung des geförderten Grundwassers in das Grundwasser bestätigt der Bauherr / die Bauherrin außerdem, dass

- die Versickerung kontrolliert und geordnet in den Grundwasserleiter erfolgt, aus dem es entnommen wurde und dass dadurch keine negativen Folgen bzw. Beeinträchtigungen Dritter (z. B. durch Vernässungen) auftreten.
- dem zu versickernden Grundwasser keine Stoffe hinzugefügt werden, die für das Grundwasser schädlich sind, insbesondere keine halogenierten Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle. Die Benutzung wassergefährdender Stoffe im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung / Versickerung ist untersagt.
- die Sickereinrichtung ständig in einem betriebsfähigen Zustand gehalten wird, d. h. z. B. anfallendes, die Versickerungsleistung herabsetzendes Sediment bei Bedarf beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt wird sowie nach Abschluss der Maßnahme die Sickereinrichtung unter ordnungsgemäßer Entsorgung gebildeter Sedimente wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt wird.

Datum / Unterschrift Anzeigersteller/in

Datum / Unterschrift Bauherr/in
oder Vorlage einer Bauherrnvollmacht



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft:

Telefon:

Frau Putfarcken-Mause: 040/42840-3574

Frau Jaffke: 040/42840-5337

Herr Wulf: 040/42840-5338

Anlagen:

- Lageplan Baumaßnahme / Baugrube
- Auskunft Altlasten-Hinweiskataster